

ANHANG 2 – BESTIMMUNGEN FÜR FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

1. Finanzierungsbeitrag je Einheit

Herkunftsort: Standort der entsendenden Organisation.

Nachhaltige Verkehrsmittel: Fahrrad, Bus, Fahrgemeinschaften und Zug. Die Nationale Agentur kann auf der Grundlage der gängigen Praxis und von Fall zu Fall auch andere Verkehrsmittel als nachhaltig akzeptieren.

Der Finanzierungsbeitrag je Einheit für Reisen mit nachhaltigen Verkehrsmitteln (umweltfreundliches Reisen) ist förderfähig, wenn für den Großteil der Hin- und Rückreise nachhaltige Verkehrsmittel genutzt werden.

Finanzierungsbeitrag je Einheit nach Entfernungsspanne: Betrag, der für die Hin- und Rückreise zwischen Abreise- und Ankunftsort gezahlt wird.

Veranstaltungsort: Standort der aufnehmenden Organisation. Werden abweichende Herkunftsorte oder Orte der jeweiligen Aktivität gemeldet, muss der Begünstigte den Grund hierfür angeben.

Bei der Ermittlung der Einhaltung der im Programmleitfaden festgelegten förderfähigen Minstdauer der Mobilitätsaktivitäten wird die Reisezeit nicht berücksichtigt.

1.1 Reisekosten [Option für Hochschulbildung: Reisekostenunterstützung]

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit:

Der Gesamtbeitrag je Einheit zu Reisekosten wird berechnet durch Multiplikation der Teilnehmendenzahl, Begleitpersonen, Betreuende und Gruppenleitende; im Falle von Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung: Begleitpersonen, Entscheidungstragende und Betreuende je Entfernungsspanne mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit, der in Anhang 3 der Vereinbarung für die betreffende Entfernungsspanne und Reiseart (Standardreise oder Reise mit nachhaltigen Verkehrsmitteln) festgelegt ist.

Bei nicht ortsgebundenen Aktivitäten wird der Gesamtbeitrag je Einheit errechnet, indem die Teilnehmendenzahl je Entfernungsspanne, die der Gesamtsumme der Entfernungen zwischen den einzelnen Orten der jeweiligen Aktivität entspricht, mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit, der in Anhang 3 der Vereinbarung für die betreffende Entfernungsspanne und Reiseart (Standardreise oder Reise mit nachhaltigen Verkehrsmitteln) festgelegt ist, multipliziert wird.

Um die geltende Entfernungsspanne zu ermitteln, gibt der Begünstigte die Entfernung einer einfachen Hin- oder Rückreise in den auf der Website der Kommission verfügbaren Entfernungsberechner ein: http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm.

Der Gesamtbeitrag je Einheit zu Reisekosten wird vom Begünstigten im Berichterstattungs- und Verwaltungstool für Erasmus+ gemäß den für die Finanzierungsbeiträge je Einheit geltenden Sätzen berechnet.

b) Auslösendes Ereignis

Die Reisekostenunterstützung wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende die Aktivität tatsächlich durchgeführt hat.

c) Belege

Nachweis über die Teilnahme an der Aktivität in Form einer von der/vom Teilnehmenden und ggf. von Ausbildenden, Betreuenden, Gruppenleitenden, Entscheidungstragenden, der Begleitperson sowie der aufnehmenden Organisationen unterzeichneten Erklärung, in der der Name der/des Teilnehmenden/der Begleitperson, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum angegeben sind.

Bei Nutzung nachhaltiger Verkehrsmittel (umweltfreundliches Reisen) zusätzlich zu den vorstehend genannten Belegen: Eine von der/vom Empfänger/in des Reisekostenzuschusses unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung als Beleg.

Die Teilnehmenden sollten darüber informiert werden, dass sie die Reisenachweise (Fahrscheine) aufbewahren und auf Anfrage dem Begünstigten vorlegen müssen.

Wenn die Reise nicht am Herkunftsort beginnt oder nicht am Veranstaltungsort endet, muss der Begünstigte den Grund für diese Abweichung angeben. Sollte die Reise nicht angetreten werden oder aus anderen EU-Mitteln als jenen des Programms Erasmus+ finanziert werden, muss der Begünstigte in seinem Finanzbericht angeben, dass keine Reisekostenunterstützung benötigt wird.

1.2 Individuelle Unterstützung

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit:

Der Gesamtbeitrag je Einheit wird berechnet, indem die Zahl der Tage je teilnehmende Person und Begleitperson, einschließlich Entscheidungstragenden, Gruppenleitenden, Ausbildenden und Betreuenden mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird, der in Anhang 3 der Vereinbarung pro Tag für das betreffende aufnehmende Land festgelegt ist. Sofern für eine spezifische Aktivität relevant, können Reisetage hinzugezählt werden.

Bei Unterbrechung des Aufenthalts werden die Unterbrechungstage bei der Berechnung der Finanzhilfe zur individuellen Unterstützung nicht berücksichtigt. Bei einer Unterbrechung wegen „höherer Gewalt“ muss die/der Teilnehmende die Aktivitäten nach der Unterbrechung fortsetzen dürfen (zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen).

Kündigt die/der Teilnehmende die Vereinbarung wegen „höherer Gewalt“, muss er Anspruch auf den Betrag der Finanzhilfe haben, der der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase entspricht. Die verbleibenden Finanzmittel müssen, sofern nichts anderes zwischen den beiden Parteien vereinbart wurde, dem Begünstigten zurückerstattet werden.

b) Auslösendes Ereignis:

Die individuelle Unterstützung wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende die Aktivität im angeführten Zeitraum tatsächlich durchgeführt hat.

c) Belege:

Nachweis über die Teilnahme an der Aktivität in Form einer von der/vom Teilnehmenden und von der aufnehmenden Organisation unterzeichneten Erklärung, in der der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum angegeben sind.

d) Berichterstattung:

Teilnehmende sowie Gruppenleitende bei Jugendbegegnungen müssen, sofern sie nicht wegen des begrenzten Umfangs/der begrenzten Dauer ihrer Teilnahme an den Mobilitätsaktivitäten vom Begünstigten ausgeschlossen wurden, in dem von der Europäischen Kommission online bereitgestellten Standardfragebogen („Teilnehmendenbericht“) Sachinformationen zur Mobilitätsaktivität und deren Vor- und Nachbereitung sowie eine persönliche Bewertung abgeben.

Im Falle von Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung: Mitglieder der mit der Projektdurchführung befassten informellen Gruppe müssen unabhängig davon, ob sie an einer Mobilitätsaktivität teilgenommen haben, einen Online-Fragebogen ausfüllen. Sofern die Mitglieder der informellen Gruppe an einer oder mehreren Mobilitätsaktivitäten teilgenommen haben, muss der von dem betreffenden Mitglied ausgefüllte Fragebogen das gesamte Projekt abdecken, d. h., es dürfen nicht für jede Mobilitätsaktivität einzelne Fragebögen ausgefüllt werden.

1.3 Organisatorische Unterstützung

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit

Der Gesamtbeitrag je Einheit wird berechnet, indem die Gesamtzahl der Teilnehmenden an Mobilitätsaktivitäten mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird, der in Anhang 3 der Vereinbarung festgelegt ist (gilt nicht für Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung).

Begleitpersonen: Gruppenleitende, Ausbildende, Betreuende und Personen, die an vorbereitenden Besuchen teilnehmen, gelten nicht als Teilnehmende an Mobilitätsaktivitäten und werden daher nicht in die Berechnung der organisatorischen Unterstützung einbezogen.

b) Auslösendes Ereignis:

Die organisatorische Unterstützung wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende die Aktivität tatsächlich durchgeführt hat.

c) Belege:

Nachweis über die Teilnahme an der Aktivität in Form einer von der/vom Teilnehmenden und von der aufnehmenden Organisation unterzeichneten Erklärung, in der der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum angegeben sind.

d) Berichterstattung:

Der Koordinator muss über alle im Rahmen des Projekts durchgeführten Mobilitätsaktivitäten, einschließlich der des aufnehmenden Landes, Bericht erstatten.

Bei Fachkräften der Jugendarbeit: Die Teilnehmenden an den Aktivitäten sollten mittels eines Online-Fragebogens Bericht über diese Aktivitäten erstatten und ihr Feedback durch Sachinformationen und ihre Beurteilung der Aktivitätsphase sowie deren Vor- und Nachbereitung übermitteln.

Bei Jugendbegegnungen: Gruppenleitende der Aktivitäten sollten mittels eines Online-Fragebogens Bericht über diese Aktivitäten erstatten und ihr Feedback durch Sachinformationen und ihre Beurteilung der Aktivitätsphase und deren Vor- und Nachbereitung übermitteln.

1.7 Inklusionsunterstützung für Organisationen

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit:

Zur Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit wird die Gesamtzahl der Teilnehmenden mit geringeren Chancen an Mobilitätsaktivitäten mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert, der in Anhang 3 der Vereinbarung festgelegt ist.

b) Auslösendes Ereignis:

Die Inklusionsunterstützung für Organisationen wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende die Aktivität tatsächlich durchgeführt hat und die teilnehmende Organisation die Mobilitätsaktivität für die/den Teilnehmenden organisiert hat.

c) Belege:

Nachweis über die Teilnahme an der Aktivität in Form einer von der entsendenden und der aufnehmenden Organisation unterzeichneten Erklärung, in der der Name der/des Teilnehmenden und der Zweck der Aktivität angegeben sind.

Zusätzlich: Von der betreffenden Nationalen Agentur anerkannte Unterlagen zum Nachweis darüber, dass die/der Teilnehmende einer der im Programmleitfaden aufgeführten Kategorien von Personen mit geringeren Chancen angehört.

1.8 Vorbereitende Besuche

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit:

Der Gesamtbeitrag je Einheit wird berechnet, indem die Gesamtzahl der Teilnehmenden an vorbereitenden Besuchen mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird, der in Anhang 3 der Vereinbarung festgelegt ist.

b) Auslösendes Ereignis:

Der Finanzierungsbeitrag je Einheit für vorbereitende Besuche wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende den entsprechenden vorbereitenden Besuch tatsächlich unternommen hat.

c) Belege:

Nachweis über die Teilnahme an dem vorbereitenden Besuch in Form einer von den teilnehmenden Personen und der aufnehmenden Organisation unterzeichneten vollständigen Tagesordnung mit den Namen der teilnehmenden Personen.

2 Tatsächliche Kosten

2.1 Inklusionsunterstützung für Teilnehmende

a) Berechnung des Finanzhilfebetrags:

Die tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten werden zu 100% erstattet.

b) Förderfähige Kosten:

Kosten, die in einem direkten Zusammenhang mit den Teilnehmenden mit geringeren Chancen und deren Begleitpersonen stehen, im Falle von Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung: Betreuende und Entscheidungstagende. Beantragt die/der Teilnehmende die Reisekostenerstattung und die individuelle Unterstützung im Rahmen dieser Budgetkategorie, kann für dieselbe/denselben Teilnehmende/Teilnehmenden innerhalb dieser Kategorien kein Finanzierungsbeitrag je Einheit beantragt werden.

c) Belege:

Nachweis über die Zahlung der damit verbundenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung und das Rechnungsdatum ausgewiesen sind, sowie ggf. ein von der aufnehmenden Organisation unterzeichneter Nachweis, in der das bestätigte Anfangs- und Enddatum des Aufenthalts der begleitenden Person angegeben ist.

d) Berichterstattung:

Für jede Kostenposition in dieser Budgetkategorie muss der Begünstigte die Art der Kosten sowie die Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten erfassen.

2.7 Außergewöhnliche Kosten

a) Berechnung des Finanzhilfebetrags:

Die folgenden förderfähigen, tatsächlich angefallenen Kosten werden zu 80 % erstattet außer Kosten im Zusammenhang mit Visa, Aufenthaltsgenehmigungen, Impfungen und ärztlichen Attesten, die zu 100 % erstattet werden.

b) Förderfähige Kosten:

- i) Kosten im Zusammenhang mit einer Vorfinanzierungsgarantie, die vom Begünstigten gestellt wird, sofern eine solche Garantie von der NA gemäß Datenblatt (siehe Punkt 4) gefordert wird.
- ii) Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen.

c) Belege:

Nachweis über die Kosten der finanziellen Garantie, ausgestellt von der bürgenden Einrichtung und mit folgenden Angaben: Name und Anschrift der bürgenden Einrichtung, Betrag und Währung der Kosten der Garantie sowie Datum und Unterschrift der gesetzlichen Vertretung der bürgenden Einrichtung.

Für den Fall hoher Reisekosten:

Nachweis über die Zahlung der damit verbundenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung, das Rechnungsdatum sowie die Reiseroute ausgewiesen sind.

Bei Reisekosten im Zusammenhang mit Visa, Aufenthaltsgenehmigungen, Impfungen und ärztlichen Attesten: Nachweis über die Zahlung der damit verbundenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum ausgewiesen sind.

Gilt bei Mobilität von Fachkräften der Jugendarbeit:

2.3 Aktivitäten zur Systementwicklung und Öffentlichkeitsarbeit

a) Berechnung des Finanzhilfebetrags:

Die Finanzhilfe besteht in der Rückerstattung von 80 % der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der ergänzenden Aktivitäten stehen. Sie schließt einen Pauschalbetrag für indirekte Kosten ein, der 7 % der förderfähigen direkten Kosten der ergänzenden Aktivitäten nicht überschreiten darf.

b) Förderfähige Kosten:

Direkte und indirekte Kosten (siehe Abschnitt 6.1 der Finanzhilfevereinbarung)

c) Belege:

Nachweis über die Zahlung der damit verbundenen Kosten anhand von Rechnungen über die tatsächlich angefallenen Kosten, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum ausgewiesen sind;

d) Berichterstattung:

Der Begünstigte muss über die Art der direkten Kosten und die Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten Rechenschaft ablegen.